

Amundi ETF

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen OGAW (der „Fonds“). Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem OGAW besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

AMUNDI ETF MSCI EUROPE EX EMU UCITS ETF

ISIN-Code : (C/D) FR0010821819

Dieser Fonds wird von Amundi Asset Management, einer Gesellschaft von Amundi, verwaltet

Ziele und Anlagepolitik

Klassifizierung der Aufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers): Internationale Aktien.

Indem Sie Anteile des AMUNDI ETF MSCI EUROPE EX EMU UCITS ETF zeichnen, legen Sie in einem Index-OGAW an, dessen Ziel die möglichst getreue Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI Europe ex EMU-Index (der „Index“), ungeachtet dessen (positiver oder negativer) Entwicklung, ist. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Index beträgt 2%.

Der auf Euro lautende Index mit Wiederanlage der Nettodividenden (wobei die von den im Index enthaltenen Aktien gezahlten Dividenden ohne Steuern in die Berechnung des Index einbezogen werden) wird vom Indexanbieter MSCI berechnet und veröffentlicht.

Sie sind dem Wechselkursrisiko zwischen den Währungen der Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt, und der Währung des Fonds ausgesetzt.

Die im MSCI Europe ex EMU-Index geführten Aktien stammen aus dem wichtigsten Wertpapieruniversum der Märkte der 5 europäischen Länder außerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Weitere Informationen hinsichtlich der Zusammensetzung und der Funktionsweise des Index finden Sie im Prospekt und unter msci.com.

Der Index ist über Reuters (.dMIEUM0000NEU) und Bloomberg (MSDEEXUN) verfügbar.

Zur Nachbildung des Index tauscht der OGAW die Wertentwicklung der vom Fonds gehaltenen Anlagen gegen die des Index, indem er einen sog. Total Return Swap („TRS“, ein Derivat) abschließt (synthetische Indexnachbildung).

Sie sind über den Korb durchgehend zu mindestens 75% in Wertpapiere investiert, die für den PEA-Plan (Plan d'Épargne en Actions, der französischen Anlegern verbehaltene Aktiensparplan) zugelassen sind.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft reinvestiert oder ausgeschüttet.

Sie können Ihre Anteile während der Öffnungszeiten der verschiedenen Notierungsstellen wieder verkaufen, sofern die Market-Maker in der Lage sind, einen Markt zu schaffen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des europäischen Aktienmarktes wider, auf dem er investiert ist.

Das ursprünglich investierte Kapital wird durch keinerlei Garantie geschützt.

Die zur Berechnung des synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten lassen nicht zuverlässig auf das zukünftige Risikoprofil des OGAW schließen. Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie dieses Fonds ist nicht garantiert und kann sich mit der Zeit verändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.

Durch das Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile. Diese Aufwendungen beeinträchtigen das potenzielle Wachstum der Anlagen.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	0
Rücknahmeaufschlag	0
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	0,3% des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	0

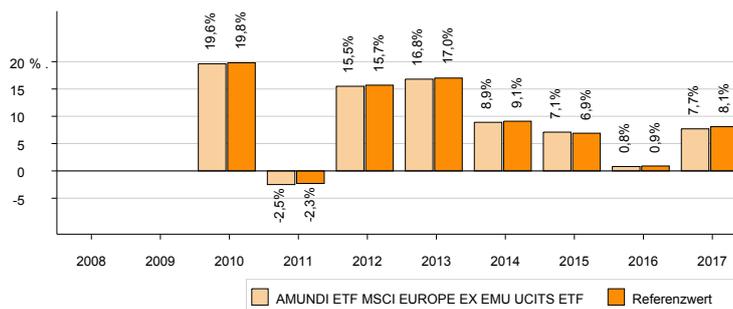
Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Es können Ihnen jedoch über die angegebenen Kosten hinaus weitere Kosten wie Vermittlungs- oder Börsengebühren berechnet werden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 31. März 2017. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- Erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGAW zahlt.

Weitere Informationen zu den Kosten dieses OGAW entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Gebühren und Provisionen" des Prospekts dieses OGAW, der auf der Website amundiETF.com erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 15. Dezember 2009 aufgelegt.

Die Währung des Anteils ist der Euro.

Der Referenzindex ist: MSCI Europe ex EMU.

Praktische Informationen

- Name der Verwahrstelle: CACEIS Bank.
- Name des Market Makers: BNP Paribas Arbitrage.
- Primäre Notierungsstelle der Anteile des OGAW: Euronext Paris.
- Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen gesetzlichen regelmäßigen Informationen sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.
- Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.
Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder über deren Website amundiETF.com erhältlich.
- Ein als Richtwert dienender Nettoinventarwert wird während der Notierungszeiten in Echtzeit von Euronext Paris veröffentlicht.
- Dieser OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft: amundiETF.com, und/oder im Prospekt).
- Die Transparenzpolitik und Angaben zur Zusammensetzung der Vermögen der Fonds sind auf der Website amundiETF.com verfügbar.
- Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.
- Eine Haftung von Amundi Asset Management basiert ausschließlich auf den im vorliegenden Dokument enthaltenen Aussagen und wird nur übernommen soweit diese irreführend oder unwahr sind bzw. nicht den Aussagen in den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts des OGAW entsprechen.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers.

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers.

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 2. Februar 2018.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Der Vertrieb der Fonds in der Schweiz richtet sich ausschließlich an qualifizierte Anleger („**qualifizierte Anleger**“) gemäß Definition im Eidgenössischen Gesetzes über kollektive Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung („**LPCC**“) und dessen Durchführungsverordnung. Der Fonds ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („**FINMA**“) nicht zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger zugelassen.

Vertreter

CACEIS (Switzerland) SA, 35 Route de Signy, CH-1260 Nyon (der „**Vertreter**“) ist der Vertreter des Fonds in der Schweiz.

Zahlstelle

CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon / Schweiz, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon wird den Zahlungsservice im Auftrag des Fonds in der Schweiz sicherstellen.

Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Geschäftsordnung des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand befinden sich für in der oder über die Schweiz vertriebene Anteile am Sitz des Vertreters.

Zahlungen von Vergütungen in Verbindung mit Vertriebsaktivitäten und von Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gesellschaften der Amundi-Gruppe Vergütungen für deren Vertriebsaktivitäten für Anteile des Fonds in der Schweiz oder über die Schweiz zahlen. Diese Vergütungen erfolgen für Dienstleistungen, die in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds in der Schweiz erbracht werden, insbesondere für die Organisation und/oder Beteiligung an Roadshows, Veranstaltungen und sonstigen kommerziellen Präsentationen. Diese Vergütungen werden nicht als Rabatte betrachtet, selbst wenn sie letztlich vollständig oder teilweise an Anleger weitergegeben werden. Die Empfänger der Vergütungen garantieren eine transparente Kommunikation und informieren die Anleger unverzüglich und kostenlos über den Betrag der Vergütungen, den sie eventuell für den Vertrieb erhalten. Auf Antrag der Anleger teilen sie die tatsächlich für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen erhaltenen Beträge mit. Darüber hinaus zahlen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten keine Vergütungen für deren Vertriebsaktivitäten für Anteile des Fonds in der Schweiz oder über die Schweiz.

Im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz oder über die Schweiz zahlen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten keine Rabatte zur Reduzierung von Gebühren und Kosten, die den Anlegern entstehen und dem Fonds berechnet werden.

PROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:** **AMUNDI ETF MSCI EUROPE EX EMU UCITS ETF**
(der „Fonds“)
- **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, F.C.P.)
- **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Dieser Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers am 18. November 2009 zugelassen und am 15. Dezember 2009 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.
- **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	Anfänglicher Nettoinventarwert	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mögliche Zeichner
FR0010821819	Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	Euro	Täglich	112,31 EUR	<u>Primärmarkt</u> 5.900 Anteil(e) <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	<u>Primärmarkt</u> 5.900 Anteil(e) <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	Alle Zeichner

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die aktuellsten Jahres- und periodischen Berichte werden dem Anteilsinhaber innerhalb von acht Bankarbeitstagen zugestellt auf schriftliche Anfrage bei:

Amundi Asset Management

Amundi ETF
90 boulevard Pasteur
CS 21564
75730 Paris Cedex 15
Tel.: 01 76 32 47 74
E-Mail: info@amundiETF.com

Weitere Informationen sind bei Amundi Asset Management und auf der Website amundiETF.com erhältlich.

Die Website der Autorité des Marchés Financiers („AMF“), amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. DIE BETEILIGTEN

- **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management (die „Verwaltungsgesellschaft“)
Société Anonyme,

Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Firmensitz: 90, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► **Depotbank und Liability Management:**

CACEIS Bank (die „Verwahrstelle“),
Société Anonyme,

Hauptaktivität: Kreditinstitut, zugelassen vom Comité des Etablissements de Crédits et des Entreprises d'Investissement ("CECEI") am 1. April 2005,
Firmensitz: 1-3 place Valhubert, 75013 Paris

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar. Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS Bank,
Société Anonyme,
Firmensitz: 1-3 place Valhubert, 75013 Paris
Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

PwC Sellam, vertreten durch Herrn Patrick Sellam,
Firmensitz: 63, rue de Villiers, 92200 Neuilly-sur-Seine

► **Delegierte Rechnungslegung:**

CACEIS Fund Administration,
Société Anonyme,
Firmensitz: 1-3, Place Valhubert - 75013 Paris

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGAW für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der CREDIT AGRICOLE-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bewertung und Rechnungslegung des Fonds beauftragt. CACEIS Fund Administration ist für die Bewertung des Vermögens, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der Periodenberichte verantwortlich.

► **Market-Maker:**

Am 11. Dezember 2012 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

BNP Paribas Arbitrage
GmbH

Firmensitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

III.1 Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

ISIN-Code: FR0010821819

- **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:** Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.
- **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten des Liability Managements:** Das Liability Management erfolgt durch die Depotbank. Die Anteile werden bei Euroclear France, Clearstream Banking S.A. und Euroclear Bank hinterlegt.
- **Stimmrechte:** die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.
- **Form der Anteile:** Inhaberanteile.
- **Eventuell vorgesehene Dezimalisierung (Bruchteile):** Es sind nur Zeichnungen und Rücknahmen ganzer Anteile möglich.

► **Zulassung der Anteile zur NextTrack de Euronext Paris:**

Unter Bezugnahme auf Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch, CMF), demzufolge Aktien oder Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht, gelten für die Notierung der Anteile des Fonds folgende von Euronext Paris SA festgelegte Regeln:

- Für die Reservierung werden Schwellenwerte festgelegt, für die eine Abweichung von 1,5% nach oben oder unten vom durch Euronext Paris SA veröffentlichten und im Laufe der Sitzung zu Informationszwecken in Abhängigkeit von der Entwicklung des MSCI Europe ex EMU-Index aktualisierten indikativen Nettoinventarwerts (iNAV) des Fonds zugrunde gelegt wird (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“);
- Der Handel mit den Fondsanteilen am Markt NextTrack von Euronext Paris wird in folgenden Fällen ausgesetzt:
 - Aussetzung oder Einstellung der Quotierung oder Berechnung des MSCI Europe ex EMU-Index durch den Indexanbieter;
 - Aussetzung des Marktes bzw. der Märkte, an dem bzw. denen die im MSCI Europe ex EMU-Index enthaltenen Werte notiert sind;
 - Nichtverfügbarkeit des Kurses des MSCI Europe ex EMU-Index für NYSE Euronext;
 - Unmöglichkeit für Euronext Paris, den täglichen Nettoinventarwert des Fonds festzustellen bzw. den iNAV zu veröffentlichen;
 - Verstoß eines Market Makers gegen die einschlägigen Regeln der Euronext Paris;
 - Systemausfall insbesondere der elektronischen oder IT-Systeme der Euronext Paris;
 - Störung des Börsenmarktes oder Probleme an diesem, die die normale Marktführung verhindern;
 - alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des iNAV des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

Darüber hinaus müssen die Market-Maker sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5% nach oben bzw. unten vom indikativen Nettoinventarwert des Fonds abweicht, um die von Euronext Paris SA festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

► **Bilanzstichtag:** letzter Börsentag im März jedes Jahres.

► **Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im März 2011.

► **Besteuerung :**

Der Fonds ist für den Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA, der in Frankreich steuerlich ansässigen Anlegern vorbehaltene Aktiensparplan) und für Lebensversicherungsverträge zugelassen. Der Fonds kann daher als Grundlage für einen auf Rechnungseinheiten lautenden Lebensversicherungsvertrag dienen.

Der OGAW als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt. Anleger, die sich ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sich vor ihrer Anlage an einen Steuerberater oder einen Fachmann wenden, um die auf ihre persönliche Situation anwendbare Besteuerung zu bestimmen. Bestimmte vom OGAW an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

Deutschland: Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 90% in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

US-Steuererwägungen

Das amerikanische FATCA-Gesetz (U.S. Foreign Account Tax Compliance Act) hat das Ziel, die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch steuerpflichtige „US-Personen“ mit Konten im Ausland zu stärken.

Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen Internal Revenue Code bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Im Rahmen des FATCA ist jedes nichtamerikanische Finanzinstitut („FFI“) (Bank, Verwaltungsgesellschaft, Organismus für gemeinsame Anlagen etc.) insbesondere Pflichten zur Meldung der Guthaben und Erträge der steuerpflichtigen US-Personen unterworfen und verpflichtet, wenn erforderliche Angaben nicht gemacht werden, eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent von (i) bestimmten Erträgen aus amerikanischer Quelle (einschließlich neben anderen Ertragsarten von Dividenden und Zinsen), (ii) vom Bruttoverkaufs- oder veräußerungserlös von Guthaben aus US-Quellen und (iii) von Erträgen aus Nicht-US-Quellen abzuziehen, die im Rahmen des „Foreign Passthru Payments“-Regimes als Erträge aus US-Quelle behandelt werden.

Das zwischenstaatliche Abkommen („IGA“) zwischen Frankreich und den USA sieht einen automatischen Informationsaustausch zwischen den französischen und amerikanischen Steuerbehörden vor, so dass die FATCA-konformen französischen FFI in bestimmten Fällen die Quellensteuer von 30% nicht erheben müssen.

Der Fonds hat beschlossen, die im französischen IGA vorgesehenen FATCA-Verpflichtungen für „Meldefinanzinstitute“ einzuhalten und wurde bei der amerikanischen Steuerverwaltung entsprechend eingetragen.

Daher werden die Anleger darauf hingewiesen und sie erklären sich mit ihrer Anlage in den Fonds oder mit dem Beibehalten ihrer Anlage im Fonds mit Folgendem einverstanden:

- (i) Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben den Status von „französischen Meldefinanzinstituten“ und wurden bei der amerikanischen Steuerverwaltung eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde zunächst als „Sponsoring Entity“ eingetragen und handelt für den Fonds, der somit für die Zwecke des FATCA gesponsert wird;
- (ii) Zur Einhaltung dieser Steuerbestimmungen schreibt der FATCA-Status des Fonds vor, dass dieser während der gesamten Haltefrist der Anlagen im Fonds zusätzliche Identifikationsangaben von den Anlegern in Bezug auf ihren FATCA-Status einholt. Alle Anleger sind verpflichtet, ihren FATCA-Status vor jeder Anlage in den Fonds zu bestätigen (gegenüber ihrem Finanzvermittler, der Verwaltungsgesellschaft, allen Beauftragten oder Vertriebsstellen), insbesondere mithilfe der Formulare W8, W9 oder entsprechender aktueller Formulare, und FFI sind verpflichtet, ihre GIIN-Nummer anzugeben. Falls sich die Umstände auf eine Weise ändern, die sich auf den deklarierten FATCA-Status auswirkt, müssen die Anleger ihren Finanzvermittler, den Fonds, ihren Beauftragten oder ihre Vertriebsstelle umgehend schriftlich mithilfe aktualisierter Formulare darüber informieren;
- (iii) Im Rahmen ihrer Meldepflichten sind die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds verpflichtet, bestimmte vertrauliche Informationen (einschließlich unter anderem des Namens, der Adresse, der Steuerkennnummer des Anlegers und in bestimmten Fällen bestimmter Angaben zur Anlage in den Fonds), ihre Bestätigung, die GIIN-Nummer oder alle sonstigen von den Anlegern erhaltenen Unterlagen (oder die sich auf diese beziehen) weiterzugeben, und sie tauschen diese Informationen automatisch mit den französischen Steuerbehörden und allen sonstigen zuständigen Behörden aus, um den FATCA, das IGA oder alle sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten;
- (iv) Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und von ihrem Finanzvermittler, von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Fonds den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden;
- (v) um die möglichen Auswirkungen des „Foreign Passthru Payment“-Mechanismus zu vermeiden, die ab dem 1. Januar 2017 greifen können, behalten sich der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter das Recht vor, ab diesem Datum jedem nicht teilnehmenden Finanzinstitut (d. h. jedem nicht FATCA-konformen Finanzinstitut) jegliche Zeichnung des Fonds zu untersagen, insbesondere wenn dies durch den Schutz des allgemeinen Interesses der Anleger des Fonds gerechtfertigt ist. Trotz sämtlicher Bemühungen zur Einhaltung der FATCA-Verpflichtungen und zur Vermeidung jeglicher Quellensteuer kann nicht garantiert werden, dass diese Steuer nicht erhoben wird, und die Folgen einer Anlage in den Fonds durch ein nicht FATCA-konformes Finanzinstitut können nicht garantiert werden. Falls der Fonds der Quellenbesteuerung unterworfen wird, können die Ergebnisse des Fonds davon beeinträchtigt werden. Der Betrag der Quellensteuer kann von jeder Rücknahme oder Zahlung an einen Anleger abgezogen werden, der dem Fonds die geforderten Angaben nicht macht oder der nicht FATCA-konform ist.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen oder Aktien des Fonds verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds konsultieren.

III.2 Besondere Bestimmungen

► Klassifizierung:

Internationale Aktien.

Der Fonds ist ein Index-Fonds.

► Anlageziel:

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Europe ex EMU-Index so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzindex“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen des MSCI Europe ex EMU-Index (nachstehend „der MSCI Europe ex EMU-Index“) zu erhalten. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des MSCI Europe ex EMU-Index beträgt 2%.

Sollte der Tracking-Error dennoch 2% übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 15% der Volatilität des MSCI Europe ex EMU-Index zu bleiben.

► Referenzindex:

Der Referenzindex des Fonds ist der MSCI Europe ex EMU-Index unter Wiederanlage der Nettodividenden (Net Return), in Euro.

Bei dem MSCI Europe ex EMU-Index handelt es sich um einen Aktienindex, der vom internationalen Indexprovider MSCI Inc. berechnet und veröffentlicht wird. („MSCI“). Die im MSCI Europe ex EMU-Index geführten Aktien stammen aus dem wichtigsten Wertpapieruniversum der Märkte der 5 Länder der Europäischen Union, die nicht Mitglied der Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Der Free Float eines börsennotierten Unternehmens entspricht dem Teil der Aktien, die problemlos an der Börse gehandelt werden können, im Gegensatz zu den als stabil betrachteten Aktien (Eigenbesitz, von Gründern bzw. vom Staat gehaltene Aktien, Kontrollblöcke usw.).

Der MSCI Europe ex EMU-Index verfügt grundsätzlich über die Merkmale der MSCI-Indizes, d.h.:

- a) Zugehörigkeit zur Palette der sog. „investierbaren“ Aktienindizes von MSCI, die nach Größe, Stil und Branchenart segmentiert sind;
- b) Free Float-Bereinigung der im MSCI Europe ex EMU-Index geführten Wertpapiere;
- c) Klassifizierung der Sektoren nach der GICS-Klassifizierung (Global Industry Classification Standard).

Die MSCI-Methode und ihre Berechnungsweise gehen davon aus, dass der MSCI Europe ex EMU-Index eine variable Anzahl an Unternehmen umfasst. Zum 28.11.2014* hatte der MSCI Europe ex EMU-Index 201 Komponenten aus den folgenden 5 Ländern: Dänemark, Dänemark, Großbritannien, Schweden und Schweiz.

* *Quelle MSCI*

Die vollständige Methode, die dem Aufbau des MSCI Europe ex EMU-Index zugrunde liegt, ist auf der Website von MSCI verfügbar: mscibarra.com.

Die verfolgte Wertentwicklung ist diejenige der Schlusskurse des MSCI Europe ex EMU-Index.

• Veröffentlichung des MSCI Europe ex EMU-Index

Die offiziellen MSCI-Indizes werden auf der Basis folgender Werte von MSCI berechnet:

- der offiziellen Schlusskurse der Börsen, an denen die im Index geführten Wertpapiere notiert werden
- der Wechselkurse von WM Reuters beim letzten Fixing um 16.00 Uhr GMT

Der Schlusskurs des MSCI Europe ex EMU-Index ist auf der Website von MSCI verfügbar: msci.com.

Der MSCI Europe ex EMU-Index wird darüber hinaus an jedem Börsengeschäftstag berechnet.

Der MSCI Europe ex EMU-Index ist über Reuters und Bloomberg verfügbar.

Bei Reuters: .dMIEUM0000NEU

Bei Bloomberg: MSDEEXUN

- **Überprüfung des MSCI Europe ex EMU-Index**

Ziel der MSCI-Indizes ist es, die Entwicklung der Aktienmärkte so genau wie möglich wiederzuspiegeln. Deshalb werden sie regelmäßig überprüft, um Veränderungen Rechnung tragen zu können, die die Kapitalisierung eines Wertpapiers (Anzahl der Aktien im Free Float) oder seine sektorische Einordnung beeinflussen.

Bei den wichtigsten Überprüfungen handelt es sich um folgende:

- Überprüfung in Echtzeit im Hinblick auf die wichtigsten Veränderungen der Kapitalstruktur (Fusion durch Übernahme, umfassende Bezugsrechtsemissionen oder Börsengänge usw.).
- Überprüfung einmal pro Quartal (Ende Februar, Mai, August und November) zur Berücksichtigung wichtiger Ereignisse am Markt;
- halbjährliche Überprüfung (Ende Mai und November) zur Neugewichtung;
- jährliche Überprüfungen (Ende Mai) mit dem Ziel einer umfassenden, vollständigen Überprüfung des Anlageuniversums aller von den INdizes abgedeckten Ländern.

Die Regeln für die Überprüfung des MSCI Europe ex EMU-Index werden von MSCI erstellt und stehen auf der Website von MSCI zur Verfügung: msci.com.

► **Anlagestrategie:**

Der Fonds wird nach Index verwaltet.

1. Angewandte Strategie:

Der Fonds wird nach Index verwaltet mit dem Ziel, die Wertentwicklung des Index MSCI Europe ex EMU mit Hilfe einer synthetischen Replikationsmethode des Index MSCI Europe ex EMU nachzubilden.

Um eine größtmögliche Korrelation mit der Wertentwicklung des MSCI Europe ex EMU-Index zu erzielen, kauft der Fonds einen diversifizierten Aktienkorb und greift auf einen außerbörslichen Swap auf Aktien und Indizes zurück („Total Return Swap“), der im Freihandel gehandelt wird und das Engagement in Wertpapieren auf der Aktivseite des Fonds in ein Engagement im MSCI Europe ex EMU-Index umwandelt.

Der Fonds hält sich an die von den Artikeln R214-21, R214-22 und R214-23 des CMF vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Der Korb, der sich aus den unmittelbar gehaltenen und im Abschnitt „Verwendete Anlagen“ beschriebenen Vermögenswerten zusammensetzt, hält sich an die Bestimmungen von Artikel R 214-21 des CMF.

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Index über den Swap („Total Return Swap“) profitiert eventuell von den in Artikel R214-22 des CMF vorgesehenen Freistellungsquoten für Index-OGAW. Dieser Artikel sieht vor, dass sich der Index zu bis zu 20% aus Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten zusammensetzen kann, wobei diese Obergrenze für einen einzigen Emittenten auf 35% erhöht werden kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren, gerechtfertigt ist.

2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate):

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Index wird über den Swap („Total Return Swap“) erzielt.

Der Korb besteht aus den nachstehend beschriebenen unmittelbar vom Fonds gehaltenen Anlagen.

- Aktien:

Der Fonds ist ständig zu mindestens 60% auf einem ausländischen Aktienmarkt oder auf den Aktienmärkten mehrerer Länder engagiert, eventuell einschließlich des französischen Marktes.

Der Fonds kann unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bis zu 100% seines Nettovermögens in internationale Aktien (aller Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten gehandelt werden) investieren.

Bei den zu den Aktiva des Fonds zählenden Aktien handelt es sich um Aktien, die im MSCI Europe ex EMU-Index geführt werden, sowie um andere internationale Aktien aus allen Wirtschaftssektoren, die an Märkten für geringe Börsenkapitalisierungen notiert werden. Die zu den Aktiva des Fonds zählenden Aktien werden mit dem Ziel ausgewählt, die Kosten für die Nachbildung des MSCI Europe ex EMU-Index möglichst gering zu halten.

Das Portfolio besteht ständig zu über 75% aus Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, der mit Frankreich ein Steuerabkommen abgeschlossen hat, das eine Klausel über die administrative Unterstützung im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerflucht enthält. Aufgrund dieses Mindestanteils ist der Fonds für französische Aktiensparpläne vom Typ Plan d'Épargne en Actions (PEA) zugelassen.

Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 90 % in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

- Zinsinstrumente: Der Fonds kann bis zu 25% seines Vermögens in Finanzinstrumenten vom Typ Anleihen aller Art halten.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zur Information: Die Verwaltung kann insbesondere Wertpapiere verwenden, die beim Kauf Ratings von mindestens BBB- von S&P und Moody's („Investment Grade“-Rating) haben.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften usw.), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100% der Schuldinstrumente ausmachen können.

Ausländische Anleiheninstrumente müssen auf die Währung eines OECD-Mitgliedstaats lauten.

Um zur Erreichung seines Anlageziels beizutragen und/oder die zwischenzeitlichen Kapitalflüsse zu verwalten, kann der Fonds in Höhe von maximal 10% folgende Aktiva halten:

- Schuldtitle und auf Euro lautende Geldmarktinstrumente: die Verwaltung der liquiden Mittel erfolgt durch Geldmarktinstrumente.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zur Information: Die Verwaltung kann insbesondere Wertpapiere verwenden, die Ratings von mindestens AA von S&P und Moody's haben.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100% der Schuldinstrumente ausmachen können. Die durchschnittliche Duration dieser Instrumente muss unter 10 Jahren liegen.

- Anteile oder Aktien von OGAW:

Der Fonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anteilen und/oder Aktien von OGAW halten. Diese OGAW beziehen sich auf alle Anlageklassen, unter Einhaltung der Beschränkungen des Fonds.

Die OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen verwaltet werden, die dem Konzern der Crédit Agricole SA angehören können, einschließlich von verbundenen Unternehmen.

3. Derivative Instrumente:

Der Fonds greift auf derivative Instrumente zurück, besonders auf Finanz-Termininstrumente wie Total Return Swaps, die im Freihandel gehandelt werden und den Wert der Aktien, die zu den Aktiva des Fonds zählen, gegen den Wert des Index MSCI Europe ex EMU tauschen.

Der Fonds kann auf die folgenden derivativen Instrumente zurückgreifen:

- Typ der Märkte:
 - Geregelte Märkte
 - Organisierte Märkte
 - Freihandelsmärkte

- Risiken:
 - Aktien
 - Zinsen
 - Währung
 - Kredit
 - Andere Risiken

- Interventionen zur Erreichung des Anlageziels, sämtliche Operationen beschränken sich auf die Erreichung des Anlageziels:
 - Deckung
 - Engagement
 - Arbitrage
 - Andere Form

- Typ der eingesetzten Finanzinstrumente:
 - Termingeschäfte: auf Aktien und Indizes
 - Optionsgeschäfte: auf Aktien und Indizes
 - Total Return Swap: auf Aktien und Indizes.
Der Fonds kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Cashflow-Arten abschließen:
 - fester Zinssatz
 - variabler Zinssatz (indexiert auf Eonia, Euribor oder jede andere Marktreferenz)
 - an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
 - Dividenden (netto oder brutto)
 - Devisentermingeschäfte
 - Kreditderivate: Credit Default Swaps
 - Andere Form

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:
 - ☒ Der Einsatz von Total Return Swaps erfolgt, um ein synthetischen Engagement in einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder im Index MSCI Europe ex EMU nachzubilden.
 - ☒ Der Einsatz von Termingeschäften erfolgt zum Zwecke der Verwaltung der zwischenzeitlichen Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.) und um das gewünschte Engagement für ein Wertpapier, einen Aktivitätssektor und/oder den Index MSCI Europe ex EMU zu erreichen.
 - ☒ Der Einsatz von Optionen erfolgt zum Zwecke der Verwaltung der zwischenzeitlichen Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.) und um das gewünschte Engagement für ein Wertpapier, einen Aktivitätssektor und/oder den Index MSCI Europe ex EMU zu erreichen.

Diese Instrumente können bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds abdecken.

Als Anhaltswert stellen Total Return Swaps zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds etwa 100 % und während seiner Laufzeit maximal 110 % des Nettovermögens dar.

Vom Fonds gehaltene Vermögenswerte, auf deren Wertentwicklung sich die Total Return Swaps beziehen, werden von der Depotbank verwahrt.

Der Total Return Swap-Kontrakt wird in den Büchern der Depotbank verbucht.

4. Titel mit eingebetteten Derivaten: Keine

5. Einlagen und Liquiditäten:

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

6. Aufnahme von Barkrediten:

Der Fonds darf ausnahmsweise und vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, um seine Liquiditätslage zu optimieren.

7. Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren: Keine

- Eventuelle Hebelung: Nein

Die Summe der Risikoexposition aus Engagements und Positionen in Wertpapieren darf 110% des Nettovermögens nicht überschreiten.

► Informationen zu Finanzgarantien (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und Total Return Swaps (TRS):

Art der finanziellen Garantien:

Im Rahmen der vorübergehenden An- und Verkäufe von Wertpapieren und der außerbörslichen Derivate kann der Fonds Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen insbesondere die Art, die Laufzeit, die Kreditqualität und die Währung sowie die Volatilität der Preise der Wertpapiere und das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,

- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten: Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► **Kurzbeschreibung der Wahlmethode der Intermediäre sowie eventuelle Kommentare:**

Normalerweise nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine öffentliche Ausschreibung vor. Im vorliegenden Fall ist eine Gesamtausschreibung (Swapkontrakt und Market Making) für einen Teil der AMUNDI ETF-Fondspalette erfolgt. Daher hat sich die Verwaltungsgesellschaft für diesen konkreten Fonds zu einem formellen, nachvollziehbaren und kontrollierbaren Verfahren zur Auswahl der Kontrahenten der außerbörslich abgeschlossenen Derivate verpflichtet, da der Kontrahent bereits im Rahmen der Gesamtausschreibung ausgewählt wurde, und sie wird dies auch nicht tun. Der Fonds kann diese Transaktionen mit BNP Paribas SA oder einem anderen Konzernunternehmen der BNP Paribas SA als Kontrahenten und Vermittler vornehmen.

► **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sein ursprünglich investiertes Kapital durch keinerlei Garantie geschützt wird.

Der Fonds weist aufgrund seines Engagements auf den Märkten eine erhöhte Volatilität auf.

Durch die Anlagen des Fonds ist der Anteilinhaber insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Aktienrisiko:

Der Fonds ist zu 100% im MSCI Europe ex EMU engagiert. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der im MSCI Europe ex EMU-Index geführten Aktien ausgesetzt. Die Schwankungen der Aktienmärkte können zu starken Schwankungen des Nettovermögens führen, die sich negativ auf die Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds auswirken können. Der Nettoinventarwert des Fonds kann daher deutlich fallen. Das Aktienrisiko des Fonds ist somit hoch.

- Kapitalverlustrisiko:

Der Anleger wird davor gewarnt, dass er angesichts des Aktienrisikos Kapitalverluste in nicht messbarer Höhe

erleiden kann, da die Anlagen den normalen Marktschwankungen sowie den Risiken unterliegen, die mit jeder Anlage in Wertpapiere verbunden sind. Das ursprünglich investierte Kapital wird durch keinerlei Garantie geschützt. Eine derartige Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust ihrer Anlage in Kauf nehmen können.

- Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI Europe ex EMU-Index auswirken können:

Die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI Europe ex EMU-Index kann insbesondere von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- die Neugewichtungen des MSCI Europe ex EMU-Index, der vom Fonds nachgebildet wird, können insbesondere Transaktions- und/oder Reibungskosten zur Folge haben;
- das Bestehen von Marktgebühren;
- und/oder aufgrund von geringfügigen Bewertungsabweichungen, die nicht zu einer Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte des Fonds führen. Diese Abweichungen können darauf zurückzuführen sein, dass bestimmte Wertpapiere, die im MSCI Europe ex EMU-Index geführt werden, vorübergehend nicht verfügbar sind oder dass außergewöhnliche Umstände eintreten, die Verzerrungen in den Gewichtungen des MSCI Europe ex EMU-Index zur Folge haben, insbesondere bei Aussetzung oder vorübergehender Unterbrechung der Notierung der im MSCI Europe ex EMU-Index geführten Wertpapiere.

- Wechselkursrisiko:

Der Fonds ist mit einem Wechselkursrisiko im Zusammenhang mit dem Engagement des MSCI Europe ex EMU-Index verbunden, das sich aus der Entwicklung der Referenzwährungen der im vom Fonds nachgebildeten MSCI Europe ex EMU-Index geführten Aktien und insbesondere der folgenden Währungen ergibt: britisches Pfund (GBP), dänische Krone (DKK), norwegische Krone (NOK), schwedische Krone (SEK) und Schweizer Franken (CHF). Der Anleger ist daher den Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Sie sind dem Wechselkursrisiko zwischen den Währungen der Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt, und der Währung des Anteils, in den Sie investieren, ausgesetzt.

Das Wechselkursrisiko kann bis zu 100% des Fondsvermögens betragen.

- Mit der gewählten synthetischen Nachbildungsmethode verbundenes Kontrahentenrisiko:

Der Fonds setzt Finanztermininstrumente ein, um sein Anlageziel zu erreichen (u.a. Total Return Swaps), die im Freiverkehr mit einem Kreditinstitut gehandelt werden. Der Fonds unterliegt aufgrund der Nutzung von Finanztermininstrumenten, die mit Kreditinstituten gehandelt werden, einem Kontrahentenrisiko. Der Fonds ist also der Gefahr ausgesetzt, dass dieses Kreditinstitut seine Verpflichtungen aus diesen Instrumenten nicht erfüllen kann. Der Ausfall der Gegenpartei des Swap (oder eines anderen Emittenten) kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Gemäß den gültigen Vorschriften ist das Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz von Finanztermininstrumenten jedoch stets auf 10% des Nettovermögens des Fonds je Gegenpartei beschränkt.

Der Fonds kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von Total Return Swaps (TRS) auch Schwierigkeiten beim Handel oder einer vorübergehenden Unmöglichkeit des Handels bezüglich bestimmter Titel ausgesetzt sein, in die er investiert.

Rechtliches Risiko:

Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

- Kreditrisiko:

Es handelt sich um das Risiko, dass die Kreditqualität eines Emittenten zurückgeht oder dieser zahlungsunfähig wird. Je nach den vom Fonds durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf) bzw. der Anstieg (beim Verkauf) des Wertes der Schuldtitel, in denen der Fonds engagiert ist, einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken.

- Liquiditätsrisiko:

Bestimmte im Index MSCI Europe ex EMU enthaltene Wertpapiere sind eventuell nur schwer handelbar oder

sogar vorübergehend nicht mehr handelbar, insbesondere aufgrund einer mangelnden Markttätigkeit oder von aufsichtsrechtlichen Beschränkungen. Diese Marktunregelmäßigkeiten können den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

- Liquiditätsrisiko an einem Handelsplatz:

Der Börsenkurs des Fonds kann sich von seinem indikativen Nettoinventarwert entfernen. Die Liquidität der Anteile des Fonds an einem Handelsplatz kann durch eine Aussetzung beeinträchtigt werden, die unter anderem insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein können:

- i) eine Aussetzung oder Einstellung der Berechnung des MSCI Europe ex EMU-Index durch den Indexanbieter;
- ii) eine Aussetzung des bzw. der dem MSCI Europe ex EMU-Index zugrundeliegenden Marktes bzw. Märkte;
- iii) das Unvermögen eines bestimmten Handelsplatzes, den indikativen Nettoinventarwert des Fonds zu beziehen oder zu berechnen;
- iv) einen Verstoß eines Market Makers gegen die an einem bestimmten Handelsplatz geltenden Regeln;
- v) einen Ausfall insbesondere der Informationssysteme oder der elektronischen Systeme eines bestimmten Handelsplatzes;
- vi) alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

► **Garantie oder Anlageschutz:** Entfällt

► **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

• In Frage kommende Zeichner:

Alle Zeichner

• Profil des typischen Anlegers:

Der Fonds ist für alle Zeichner und insbesondere für Inhaber von Aktiensparplänen vom Typ PEA offen.

Dieser Fonds wendet sich an Anleger, die einen langfristigen Wertzuwachs ihres Kapitals anstreben und ein Engagement in den Aktienmärkten von 5 europäischen Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion suchen, ohne jedoch auf kurzfristige Arbitragemöglichkeiten verzichten zu wollen. Der Fonds wird ständig an einer oder mehreren Börsen notiert, und seine Anteile sind an der Börse ständig wie einfache Aktien handelbar. Er verbindet somit die Vorteile eines börsennotierten Wertpapiers mit denjenigen eines OGAW. Darüber hinaus ist er für Aktiensparpläne vom Typ PEA zugelassen.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesen Fonds hängt von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Bei seiner Ermittlung muss der Anleger sein persönliches Vermögen, seinen derzeitigen Mittelbedarf und die empfohlene Anlagedauer berücksichtigen, aber auch seine Risikobereitschaft bzw. seinen Vorzug für eine sichere Anlage. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine persönliche Situation mit seinem üblichen Vermögensberater zu erörtern.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Der Begriff „US-Person“ umfasst:

- (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
- (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften;
- (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter US-Personen sind;
- (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person“ ist;
- (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA;
- (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert

oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen);

(g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und

(h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese

(i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und

(ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

► **Empfohlene Mindestanlagedauer:**

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

► **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

► **Ausschüttungsintervalle:**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, das Nettoergebnis und/oder die erzielte Nettowertsteigerung ganz oder teilweise auszuschütten, kann sie eine oder mehrere Zahlungen pro Jahr vornehmen.

Die Verbuchung erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (méthode des coupons encaissés).

► **Rechnungswährung:** Euro

► **Merkmale der Anteile:**

- **Denominationswährung der Anteile:** Euro

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

112,31 Euro je Fondsanteil.

Der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem Schlusskurs des MSCI Europe ex EMU-Index vom 15. Dezember 2009.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Wie erwähnt erfolgt die Aktivität des Fonds an einem sog. „**Primärmarkt**“ und einem „**Sekundärmarkt**“.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, müssen bei jedem Erwerb bzw. jeder Zeichnung von Anteilen schriftlich bescheinigen, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

- **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der Fondsanteile auf dem Primärmarkt:**

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem neue Anteile des Fonds gezeichnet und/oder zurückgenommen werden, entweder (i) gegen Barzahlung oder (ii) gegen Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Aktienkorb, der die Zusammensetzung des MSCI Europe ex EMU-Index widerspiegelt, zuzüglich einer Ausgleichszahlung.

Auf diesem Markt unterliegen die Zeichnungen und Rücknahmen einem Minimum von 5.900 Anteilen (oder ein ganzzahliges Vielfaches davon).

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag in Paris („**Börsentag**“) zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Depotbank gesammelt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Pariser Ortszeit) eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Ortszeit) eingegangen sind.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds an einem Börsentag wird anhand des Schlusskurses des MSCI Europe ex EMU-Index desselben Tages berechnet.

Zeichnungen/Rücknahmen, die ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen

Die Anträge, die an jedem Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Depotbank gesammelt werden und ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts desselben Börsentages ausgeführt.

Zeichnungen/Rücknahmen durch Einlage/Entnahme eines Aktienkorbs, der der Zusammensetzung des MSCI Europe ex EMU-Index entspricht

Die von der Depotbank zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Ortszeit) an einem Börsentag gesammelten Anträge werden auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft um 17.00 Uhr (Pariser Ortszeit) desselben Börsentags bestimmten Konditionen wie folgt ausgeführt:

- (1) durch Einlage eines Korbs mit Aktien, der dem von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten MSCI Europe ex EMU-Index entspricht, die der Zeichner liefern muss, und ggf.
- (2) durch Einlage eines Barbetrags in Euro an den Fonds bzw. vom Fonds (die "Ausgleichszahlung") für einen Zeichnungs-/Rücknahmeantrag über ein ganzzahliges Mehrfaches von 5.900 Anteilen des Fonds. Die Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Fondsanteile am selben Tag und dem Wert der am selben Tag zu liefernden Aktien in Euro.

Für alle Zeichnungen und Rücknahmen in Form einer Einbringung/Entnahme von Wertpapieren behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen/angeforderten Wertpapiere abzulehnen und verfügt nach Eingang des Antrags über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens 5 Börsentage nach dem Datum der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen müssen für ganzzahlige Mengen von Anteilen gestellt werden.

- **Sammelstellen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge:**

CACEIS Bank

Firmensitz: 1-3 Place Valhubert, 75013 Paris

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt.

Daher können diese Vertriebsstellen eigene Fristen festlegen, die vor der oben genannten Frist liegen, um ihren Zeitbedarf für die Übertragung der Aufträge an die CACEIS BANK zu berücksichtigen.

- **Zulassung und Handel der Fondsanteile zum/am Sekundärmarkt:**

Der Sekundärmarkt ist der Markt, auf dem bereits aufgelegte Fondsanteile gehandelt werden. Er umfasst sämtliche Notierungsstellen (Marktgesellschaften), an denen der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist oder wird.

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für die einzelnen Anteilskategorien können an der Börse, an der der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist (oder wird), über einen zugelassenen Intermediär abgegeben werden. Die Platzierung von Börsenaufträgen ist mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Es ist keine Mindestabnahme- bzw -verkaufsmenge von Fondsanteilen auf dem Sekundärmarkt vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Der Preis eines auf dem Sekundärmarkt gehandelten Anteils ist von Angebot und Nachfrage abhängig und entspricht ungefähr dem indikativen Nettoinventarwert (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

Market-Maker (siehe Abschnitt „Als Market-Maker tätige Finanzinstitute“) gewährleisten das Funktionieren des Sekundärmarkts, indem sie als Gegenparteien auftreten. Sie verpflichten sich vertraglich gegenüber den jeweiligen Börsengesellschaften, eine maximale Spanne zwischen dem besten Angebot und der besten Nachfrage zu garantieren. Ihre Aktivität garantiert die Liquidität der Fondsanteile. Darüber hinaus gewährleisten die Market-Maker durch ihre Arbitrage zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt, dass der Börsenkurs nicht wesentlich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht.

Wird die Notierung des MSCI Europe ex EMU-Index unterbrochen oder ausgesetzt, wird die Notierung des Fonds gleichzeitig auch ausgesetzt. Bei der Wiederaufnahme der Notierung des MSCI Europe ex EMU-Index wird die Notierung des Fonds ebenfalls umgehend wieder aufgenommen und berücksichtigt die eventuelle Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds sowie des indikativen Nettoinventarwerts seit der Unterbrechung.

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte Anteile können im Allgemeinen nicht direkt auf dem Primärmarkt weiterverkauft werden. Die Inhaber müssen Anteile über einen Vermittler (z. B. einen Broker) auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen und dabei müssen sie eventuell die entsprechenden Gebühren zahlen. Darüber hinaus können die Inhaber beim Kauf von Anteilen mehr als den tatsächlichen Nettoinventarwert zahlen und sie erhalten beim Verkauf eventuell weniger als den tatsächlichen Nettoinventarwert.

Die Anteile des Fonds werden zum Handel auf Euronext Paris zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Notierung dieser Anteile an anderen Börsen zu beantragen.

Auf Euronext Paris werden die Anteile des Fonds über ein Produktsegment gehandelt, das Trackern gewidmet ist: NextTrack.

- **Als Market-Maker tätige Finanzinstitute:**

Am 11. Dezember 2012 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

BNP Paribas Arbitrage
GmbH
Firmensitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

Die Market-Maker verpflichten sich, ab der Zulassung zur Notierung an einer Börse, an der der Fonds zum Handel zugelassen ist, den Vertrieb der Fondsanteile zu übernehmen. Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, durch ihre ständige Präsenz am Markt diesen zu beleben („market making“). Diese Präsenz kommt durch die Positionierung einer Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs sowie durch ausreichende Liquidität zum Ausdruck.

Insbesondere haben sich die als Market-Maker tätigen Finanzinstitute vertraglich gegenüber Euronext Paris SA verpflichtet, für den Fonds die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- einen globalen Spread von maximal 2% zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch
- einen Mindest-Nennwert beim Kauf bzw. Verkauf, der dem Gegenwert in Euro von 1800 Fondsanteilen entspricht.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen, wenn der Wert des MSCI Europe ex EMU-Index nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Wertpapiere, die in ihm geführt werden, ausgesetzt ist. Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen generell bei Anomalien oder Schwierigkeiten am betreffenden Börsenmarkt, die die normale Marktbelebung unmöglich machen (z.B. Störungen der Notierung usw.).

Die Market-Maker müssen ebenfalls sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5% nach oben bzw. unten vom indikativen Nettoinventarwert des Fonds abweicht (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Market-Maker bitten, die Bewertung des Fonds zu unterbrechen, wenn

außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordert.

BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF AUF DEM SEKUNDÄRMARKT

Wenn der quotierte Börsenwert der Anteile oder Aktien des Fonds erheblich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht, oder wenn die Notierung der Anteile oder Aktien des Fonds ausgesetzt ist, kann es den Anlegern unter den nachstehend dargelegten Bedingungen gestattet werden, ihre Anteile auf dem Primärmarkt unmittelbar vom notierten Fonds zurücknehmen zu lassen, ohne dass die im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ festgeschriebenen Mindestgrößenanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Gelegenheit zu einer solchen Öffnung des Primärmarktes und die Dauer dieser Öffnung werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der nachstehend aufgeführten Kriterien beschlossen, deren Analyse die Einschätzung der Erheblichkeit der Marktstörung ermöglicht:

- die Prüfung, ob die Aussetzung vorübergehend ist oder nicht, oder ob die Störung des Sekundärmarktes an einem möglichen Notierungsort erheblich ist;
- der Zusammenhang zwischen der Marktstörung und den Marktteilnehmern auf dem Sekundärmarkt (wie z. B. ein Ausfall aller oder eines Teils der Market Maker auf einem bestimmten Markt oder ein Ausfall der Betriebs- oder Computersysteme am jeweiligen Notierungsort), jedoch unter Ausschluss eventueller Störungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, die nichts mit dem Sekundärmarkt für die Anteile oder Aktien des Fonds zu tun haben, wie z. B. insbesondere ein Ereignis, das sich auf die Liquidität und die Bewertung aller oder eines Teils der Komponenten des Referenzindex auswirkt;
- die Analyse aller sonstigen objektiven Umstände, die sich auf die Gleichbehandlung und/oder die Interessen der Inhaber der Anteile des Fonds auswirken können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu den Gebühren im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ unterliegen in diesem Fall auf dem Primärmarkt getätigte Rücknahmen von Anteilen ausschließlich einer Rücknahmegebühr von max. 1%, die vom Fonds vereinnahmt wird und die dem Fonds entstandenen mit der Transaktion verbundenen Kosten abdecken soll.

In diesen Fällen der ausnahmsweisen Öffnung des Primärmarkts veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf der Website amundieff.com das Verfahren, mit dem die Anleger ihre Anteile auf dem Primärmarkt zurückkaufen lassen können. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dieses Verfahren außerdem an das Marktunternehmen, das die Notierung der Anteile des Fonds vornimmt.

► Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Täglich

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, sofern die Kotierungsbörse Euronext Paris geöffnet ist oder wenn eine der Börsen geöffnet ist, an denen der Fonds zugelassen ist, (insbesondere Borsa Italiana, Deutsche Börse, London Stock Exchange und SIX Swiss Exchange), wovon Tage ausgenommen sind, an denen Kotierungsmärkte von Indexbestandteilen geschlossen sind, sofern die Deckung der Orders auf dem Primär- und Sekundärmarkt möglich ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website amundieff.com erhältlich.

An den Tagen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts veröffentlicht Euronext Paris darüber hinaus einen indikativen Nettoinventarwert in Euro (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

► **Kosten und Gebühren:**

• **Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

- Auf dem Primärmarkt:

Kosten zu Lasten des Anlegers, erhoben bei Zeichnungen und Rücknahmen	Berechnungsgrundlage	Zinsen
Nicht vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	3% pro Zeichnungsantrag
Vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	3% pro Rücknahmeantrag
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Keine

Ausnahmen:

Die Verwaltungsgesellschaft, BNP Paribas Arbitrage und BNP Paribas SA sind vom nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlag und von der nicht vom Fonds vereinnahmten Rücknahmegebühr befreit.

Die Art dieser Gebühren wird in dem Abschnitt über die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beschrieben.

- Auf dem Sekundärmarkt:

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile können an jeder Börse, an der der Fonds zur Notierung zugelassen ist, über einen zugelassenen Intermediär abgegeben werden. Allerdings ist die Platzierung eines Börsenauftrags mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (z.B. Maklergebühren für Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile, die an der Börse durchgeführt werden und durch den Finanzintermediär des Anlegers erhoben werden).

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Fondsanteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens einer beliebigen Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot macht oder eine solche Werbung verbreitet nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder gegenüber irgendeiner Person, gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wären.

• **Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten umfassen alle dem Fonds direkt belasteten Kosten außer den Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren usw.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Neben den Betriebs- und Verwaltungskosten können, soweit dies in der detaillierten Beschreibung vorgesehen ist, folgende Kosten anfallen:

- *erfolgsabhängige Provisionen. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;*
- *dem Fonds berechnete Umsatzprovisionen.*

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) zu entnehmen.

Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
tatsächlicher Festsatz	Nettovermögen	0,3% inkl. aller Steuern und Abgaben

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds verbucht.

Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem Fonds berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des Fonds verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des Fonds.

• **Provisionen in Form von Sachleistungen:**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält weder in ihrem eigenen Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

Hinweis:

Die Besteuerung der vom Fonds ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom Fonds erzielten Wertsteigerungen bzw. Verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bestimmte, vom Fonds an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.

Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Richtlinien zur Besteuerung von Zinserträgen den Vertretern und Bevollmächtigten des Fonds sowie bestimmten Anteilhabern gewisse steuerliche Verpflichtungen auferlegen.

Weitere Vorschriften, die ähnliche Verpflichtungen auferlegen, dürften in Rechtsräumen außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Grundsätzlich können gemäß dieser Richtlinie und möglicherweise gemäß anderen, ähnlichen Vorschriften, die eventuell verabschiedet werden, Zinszahlungen - die den bestimmten Anteilhabern zufallenden Ertrag aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Fondsanteilen umfassen können – unter bestimmten Bedingungen den örtlichen Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden die Anteilhaber im Jahresbericht des Fonds.

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Die Anteilinhaber werden gemäß der von der Autorité des Marchés Financiers festgelegten Regelung über den Fonds betreffende Veränderungen informiert: individuelle Information oder alle anderen Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht...).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website amundiETF.com unter „Aktuelles“ veröffentlicht werden.

Der Prospekt des Fonds, der letzte Jahres- und Zwischenbericht sowie der Nettoinventarwert des Fonds werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

Amundi Asset Management - Amundi ETF - 90 boulevard Pasteur - CS 21 564 - 75730 PARIS cedex 15

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern Informationen über die Berücksichtigung von sozialen, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website amundi.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

Die Transparenzpolitik ist auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundiETF.com verfügbar, und Angaben zur Zusammensetzung des Vermögens des Fonds sind auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundiETF.com verfügbar, wo sie mit einer Verzögerung von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht werden.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft professionellen Anlegern, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvency-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des Fonds direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Weitere Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website amundiETF.com erhältlich.

► Indikativer Nettoinventarwert:

Der indikative Nettoinventarwert (der „iNAV“) wird von der Marktgesellschaft während der Börsenstunden an jedem Tag veröffentlicht, der auf dem Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der „iNAV“ ist der theoretische Börsenwert des Fonds zum Zeitpunkt „t“, der von den Market-Makern und Intraday-Anlegern als Referenzkurs verwendet wird. Er wird von jedem Notierungsplatz festgelegt, bei dem die Fondsanteile zur Notierung und zum Handel zugelassen sind.

Der „iNAV“ wird automatisch laufend und während des ganzen Börsentages auf den neuesten Stand gebracht.

Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Aktien, die im MSCI Europe ex EMU-Index geführt werden, geschlossen sind (z.B. an Feiertagen im Sinne des Target-Kalenders), so dass die Berechnung des Nettoinventarwerts unmöglich ist, kann der Handel mit Fondsanteilen ausgesetzt werden.

Auf der Euronext Paris wird der iNAV während der gesamten Öffnungszeiten in Paris (9.00 Uhr bis 17.35 Uhr) alle 15 Sekunden veröffentlicht. Der iNAV wird auf der Website der Euronext Paris (euronext.com) und von den meisten Finanzinformationsdiensten (Reuters, Bloomberg etc.) laufend veröffentlicht.

Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5% nach oben und nach unten vom „iNAV“ der Anteile des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des MSCI Europe ex EMU-Index durch Schätzung aktualisiert wird.

V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält sich an die von der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Der Fonds hält die im Verordnungsteil des CMF vorgegebenen Kennzahlen ein.

Für den Fonds gelten die rechtlichen Anlageregeln für OGAW, deren Vermögen bis zu 10% in andere OGA investiert ist, sowie diejenigen für seine AMF-Klassifizierung „internationale Aktien“.

Die wichtigsten, vom Fonds eingesetzten Finanzinstrumente und Verwaltungstechniken sind im Kapitel III. 2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Fondsverwaltung Änderungen des CMF umgehend nach ihrer Einführung.

AMUNDI ETF MSCI EUROPE EX EMU UCITS ETF (DER „FONDS“) WIRD AUF KEINERLEI WEISE VON MSCI INC. GESPONSORT, GARANTIERT, VERKAUFT ODER EMPFOHLEN. („MSCI“), ODER VON IRGEND EINER TOCHTERGESELLSCHAFT VON MSCI, VON IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER VON IRGEND EINER DER AN DER EINRICHTUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTEN UNTERNEHMEN (ALLGEMEIN „MSCI PARTEIEN“) GESPONSERT, GARANTIERT, VERKAUFT ODER GEFÖRDERT. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI UND SIND MARKEN VON MSCI ODER IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN. DIE MSCI-INDIZES SIND GEGENSTAND EINER LIZENZ, DIE AMUNDI ASSET MANAGEMENT FÜR BESTIMMTE ZWECKE GEWÄHRT WURDE. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINE EMPFEHLUNGEN UND KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN DES FONDS, DEN ANTEILINHABERN DES FONDS ODER IRGENDWELCHEN DRITTEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AB IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT EINER ANLAGE IN FONDSANTEILE IM ALLGEMEINEN ODER IN DIE ANTEILE DES FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER MSCI-INDIZES, DIE PERFORMANCE DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN SIND INHABER BESTIMMTER NAMEN, EINGETRAGENER MARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSPRACHE MIT AMUNDI ASSET MANAGEMENT ODER DEM FONDS BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND IN KEINSTER WEISE GEHALTEN, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE VON AMUNDI ASSET MANAGEMENT, DER ANTEILINHABER DES FONDS ODER SONSTIGER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-PARTEIEN HABEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR UND KEINEN EINFLUSS AUF DIE BESTIMMUNG DES AUFLEGUNGSDATUMS, DEN PREIS ODER DIE ANZAHL DER ANTEILE DES FONDS ODER DIE WAHL UND DIE BERECHNUNG DER FORMEL ZUR FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS DES FONDS. DIE MSCI-PARTEIEN HABEN KEINE VERANTWORTUNG ODER VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN DES FONDS, DEN INHABERN DER ANTEILE DES FONDS ODER DRITTEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE VERWALTUNG, DAS MANAGEMENT ODER DIE VERMARKTUNG DES FONDS.

MSCI BEZIEHT DIE BEI DER BERECHNUNG DER INDIZES VERWENDETEN INFORMATIONEN ZWAR AUS QUELLEN, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG ERACHTET, DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN JEDOCH KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE AUTHENTIZITÄT, DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER IN DIESEN INDIZES ENTHALTENER DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER SEINER ANTEILE ODER IRGENDWELCHE DRITTEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN MIT DER VERWENDUNG DER INDIZES ODER IRGENDWELCHER IN DIESEN INDIZES ENTHALTENER DATEN ERZIELEN. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN BEZUG AUF EINEN MSCI-INDEX UND/ODER IRGENDWELCHE EVENTUELL DARIN ENTHALTENE INFORMATIONEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNEHMEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK. UNBESCHADET DES

VORGENANNTEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS FÜR IRGENDWELCHE DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN DIE MSCI-PARTEIEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WAREN.

VI. GESAMTRISIKO

Verfahren zur Berechnung des Engagements.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

► Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

► Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Regeln. In den Fonds eingebrachte oder von ihm gehaltene Wertpapiere werden zum letzten Börsenkurs bewertet.
- Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden im Konto „Schätzungsunterschiede“ registriert.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem möglichen Verhandlungswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln und ähnlichen Wertpapieren, für die keine bedeutenden Transaktionen erfolgen, geschieht mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Methode. Der zugrunde gelegte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere, ggf. unter Berücksichtigung einer Abweichung, um den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers Rechnung zu tragen. Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten ohne besondere Sensibilität können jedoch auch nach der linearen Methode bewertet werden. Die Modalitäten für die Anwendung dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Im Einklang mit den Anweisungen der Autorité des Marchés Financiers (AMF) werden handelbare Schuldtitel (außer Staatsanleihen) wie folgt bewertet:
 - Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten (kurz): die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten mit Verteilung der Ab- oder Aufwertung auf die verbleibende Laufzeit;
 - Wertpapiere mit einer Restlaufzeit zwischen drei Monaten und einem Jahr: werden zur in der offiziellen Notierung veröffentlichten Euribor-Rate und in Abhängigkeit vom Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet;
 - Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: werden zum Gegenwert der BTAN-Rate und in Abhängigkeit vom Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet.
- Staatsanleihen werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der täglich von der Banque der France veröffentlicht wird.

- Aktien oder Anteile von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich zu vereinnahmender Zinsen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

In Pension gegebene, auf der Aktiv-Seite der Bilanz verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Settlement-Preis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market). Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen. Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGAW zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

► Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen:

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Settlement-Preis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

► **Rechnungsabgrenzungskonto**

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber gegenüber den Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Aktualisierungsdatum des Prospekts : 2. Februar 2018

VERWALTUNGSREGLEMENT

Investmentfonds

AMUNDI ETF MSCI EUROPE EX EMU UCITS ETF

KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (der „Fonds“) entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen, vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Die Eigenschaften der verschiedenen Anteilskategorien und deren Zugangsbedingungen sind im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.

Die unterschiedlichen Anteilskategorien können:

- verschiedene Ergebnisverwendungsansätze haben: (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen;
- eine im Prospekt definierte teilweise oder vollständige systematische Risikoabsicherung haben. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, wobei die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilsklassen des Fonds so weit wie möglich reduziert werden;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können zusammengelegt oder in Bruchteile unterteilt werden.

Das Verwaltungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Es können keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt; in diesem Fall ergreift die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen zur Verschmelzung oder Auflösung des jeweiligen Fonds innerhalb einer Frist von dreißig Tagen oder zu einer der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) (Umwandlung des OGAW) genannten Maßnahmen, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Betrag steigt.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Die Rücknahmen können nur gegen Barzahlung erfolgen, außer bei einer Liquidation des Fonds, wenn sich die Anteilinhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren entgegenzunehmen. Sie werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muß der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im Anlegerinformationsdokument und im Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Fondsprospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in folgenden Fällen gemäß Absatz 2 von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier die Emission von Anteilen einstellen:

- in Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wenn z. B. eine Höchstzahl für die im Umlauf befindlichen Anteile, ein Höchstbetrag für das Vermögen oder das Ablaufdatum einer bestimmten Zeichnungsfrist erreicht sind. Diese objektiven Situationen sind im Fondsprospekt definiert;
- und in den folgenden in den Bestimmungen vorgesehenen Fällen.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Franck-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten

werden;

(ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilshaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder zugelassene Verträge umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für die Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft. Sie muß sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft überzeugen. Sie muß gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 - Der Abschlußprüfer

Ein Abschlussprüfer wird vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrhafte Darstellung der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzaufsichtsbehörde jeglichen Umstand bzw. jegliche Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, von dem bzw. der er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis bekommt und der bzw. die eines der folgenden Kriterien erfüllt, so bald wie möglich melden:

1. der bzw. die einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. der bzw. die die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. der bzw. die zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet alle Sachanlagen in seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird von ihm und vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft einvernehmlich anhand eines Arbeitsprogramms festgelegt, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagsdividenden ausgeschüttet werden.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Aufsicht der Depotbank den Wertpapierbestand des Fonds. Alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente den Anteilhabern nach Ablauf des Rechnungsjahres vier Monate lang zur Verfügung und sie teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTBAREN BETRÄGE

Artikel 9

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

Reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;

Reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;

Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit sowie den Zeitpunkt, ab dem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Aktualisierungsdatum des Verwaltungsreglements : 2. Februar 2018